

2. der Wasserstand nicht derart verändert werden, dass andere in der Ausübung ihrer Rechte am Wasserlaufe beeinträchtigt oder fremde Grundstücke beschädigt werden;
3. die einem anderen obliegende Unterhaltung von Wasserläufen oder ihrer Ufer nicht erschwert werden,

es sei denn, dass die Vorteile, die durch die Anlage erreicht werden können, die zu erwartenden Schäden oder Nachteile erheblich übersteigen. Wenn der beabsichtigten Benutzung des Wasserlaufs überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohls entgegenstehen, ist die Genehmigung zu versagen oder nur unter Bedingungen zu erteilen, durch welche diese Rücksichten gewahrt werden.

Im allgemeinen soll eine Forderung auf Entwässerung vor Forderungen auf andere Benutzung den Vorzug haben.

In der Regel soll die Anlage so hergestellt werden, dass das Wasser, welches nicht durch die Anlage selbst verbraucht wird, in den eigentlichen Wasserlauf zurückgeleitet wird, und zwar derart, dass es nicht um ein an den Wasserlauf stossendes Grundstück herumgeführt wird, ohne dass dessen Eigentümer und Nutzungsberechtigter ihr Einverständnis hierzu gegeben haben.

Bei Anlagen grösseren Umfanges kann jedoch die Grenzwasserkommission bestimmen, dass das Wasser ohne Rücksicht auf den Einspruch der Beteiligten um ein oder mehrere an den Wasserlauf stossende Grundstücke geführt, oder dass das Wasser in einen anderen Wasserlauf geleitet wird. In diesen Fällen ist den Geschädigten Ersatz für alle entstehenden Verluste und Nachteile zu leisten.

Schutzmassregeln, die in Notfällen bei drohender Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung. Sollen sie jedoch dauernd bestehen bleiben, ist nach Beseitigung der augenblicklichen Gefahr die Genehmigung hierzu einzuholen.

Artikel 30.

Antragstellung.

Den Anträgen auf Einrichtungen oder Änderungen gemäss Art. 29 sind die erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen beizufügen. Die Anträge sind bei dem betreffenden Landrat oder Amtmann zu stellen, der verpflichtet ist, sie der Grenzwasserkommission vorzulegen, erforderlichenfalls unter angemessener Sicherheitsleistung für die Kosten.

Kommt es nach Ansicht der Grenzwasserkommission überhaupt nicht in Frage dem Antrage näher zu treten, so kann er ohne weiteres durch eine mit Gründen versehene Entscheidung zurückgewiesen werden.

Anderenfalls ist die beabsichtigte Benutzung des Wasserlaufs in allen Gemeinden (Gutsbezirken), auf deren Gebiet sich die Wirkung der Anlage im Falle ihrer Genehmigung erstrecken könnte, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Ausserdem sind alle Personen, die offenbar durch Genehmigung der Anlage Schaden erleiden werden, durch eingeschriebenen Brief auf die öffentliche Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Artikel 31.

Inhalt der Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung hat anzugeben, wo die eingereichten Zeichnungen und Erläuterungen ausgelegt sind und bei welcher Behörde Einsprüche gegen die Genehmigung sowie Anträge auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Schäden oder auf Entschädigung schriftlich eingereicht oder mündlich zu Pro-